

<b>Florian Hitz</b> Eine alpine Schriftlichkeitslandschaft. Rätische Klosterurbare um 1500 .....	397
<b>Gerold Ritter und Regula Schmid</b> Geschichte multimedial. Ein elektronisches Lernprogramm im historischen Museum .....	415
<b>Dominik Sauerländer</b> Ist Geschichte ausstellbar? Ländliche Gesellschaft im «Forum der Schweizer Geschichte» in Schwyz .....	425
<b>Thomas Hildbrand</b> Der Tanz um die Schrift. Zur Grundlegung einer Typologie des Umgangs mit Schrift .....	439
<b>Roger Sablonier</b> Ländliche Gesellschaft. Ein Ausblick .....	461
 Abkürzungen .....	467

**Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg.)**

## **Wirtschaft und Herrschaft**

**Beiträge zur ländlichen Gesellschaft  
in der östlichen Schweiz (1200–1800)**

**Separatdruck**

## Inhalt

<b>Thomas Meier</b>	
Einleitung .....	9
<b>Margrit Irniger</b>	
Garten, Gartenbau und bäuerliche Familienwirtschaft in der Nordschweiz (14.–16. Jahrhundert) .....	17
<b>Stefan Sonderegger</b>	
Der Rebbrief von 1471 – eine wichtige Quelle zum Weinbau im St. Galler Rheintal. Kommentar und Neuedition .....	43
<b>Matthias Weishaupt</b>	
Zehntverweigerungen von Appenzeller Viehbauern gegenüber dem Heiliggeist-Spital St. Gallen in den Jahren 1440–1483 .....	55
<b>Susanne Summermatter</b>	
Schweigen im Raum Einsiedeln .....	67
<b>Margot Clausen</b>	
Strukturwandel und bäuerliche Organisationsformen am Beispiel des Klosters Allerheiligen im 15. Jahrhundert .....	81
<b>Bruno Meier</b>	
Wirtschaftsorganisation und Konjunktur in der Herrschaft Wildegg 1640–1680 .....	107
<b>Saskia Klaassen</b>	
Zürcher Salzmasse im Marktalltag des 17. und 18. Jahrhunderts .....	123
<b>Katja Hürlimann</b>	
Erinnern und aushandeln. Grenzsicherung in den Dörfern im Zürcher Untertanengebiet um 1500 ..	163

## Erinnern und aushandeln Grenzsicherung in den Dörfern im Zürcher Untertanengebiet um 1500\*

**Katja Hürlimann**

*Inzwischen hatten die Väter ihre Äcker fertig gepflügt und in frischduftende braune Flächen umgewandelt. Als nun, mit der letzten Furche zu Ende gekommen, der Knecht des einen halten wollte, rief sein Meister: «Was hältst du? Kehr noch einmal um!» «Wir sind ja fertig!» sagte der Knecht. «Halt's Maul und tu, wie ich dir sage!» der Meister. Und sie kehrten um und rissen eine tüchtige Furche in den mittlern herrenlosen Acker hinein, daß Kraut und Steine flogen. [...] So ging es rasch die Höhe empor in sanftem Bogen, und als man oben angelangt und das liebliche Windeswehen eben wieder den Kappenzipfel des Mannes zurückwarf, pflügte auf der andern Seite der Nachbar vorüber, mit dem Zipfel nach vorn, und schnitt ebenfalls eine ansehnliche Furche vom mittlern Acker, daß die Schollen nur so zur Seite flogen. Jeder sah wohl, was der andere tat, aber keiner schien es zu sehen.<sup>1</sup>*

Jahr für Jahr pflügten die beiden Bauern je eine Furche tiefer in den herrenlosen Acker. Zum Konflikt kam es erst, als der eine diesen mittleren Acker kaufen konnte, der andere aber kurz vor dem Handwechsel noch einmal ein Stück davon umpflügte. Dem sich darüber empörenden Käufer entgegnete der Nachbar, er habe den Acker so gekauft, «wie er da ist».

So beschrieb Gottfried Keller Mitte des 19. Jahrhunderts den Ausgangspunkt eines bäuerlichen Grenzstreits, den er zu einem Liebesdrama eskalieren liess. Keller war die moderne Verwaltung bereits vertraut, die noch wenig verschriftlichten bäuerlichen Konfliktregelungsmechanismen waren ihm hingegen fremd und völlig unverständlich. So mussten für ihn derartige Verfahren zwangsläufig in einer Katastrophe enden. Solche dörflichen Grenzstreitigkeiten sollen im Zentrum dieses Textes stehen. Ich möchte die Austragungsmuster dieser Streitigkeiten sowie die Massnahmen zu ihrer Vermeidung und Regelung anhand von Gerichtsquellen, die die Dörfer der Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg betreffen, darstellen. Als Quellen dienen die Landvogteiakten sowie die Rats- und Richtbücher aus der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.<sup>2</sup>

Es gilt im Auge zu behalten, dass diese obrigkeitlichen Dokumente gerichtliche Konfliktaustragungsformen betonen und diese entsprechend in diesem Text

auch mehr Gewicht erhalten, als sie in der Praxis des 16. Jahrhunderts tatsächlich hatten. Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Gerichtsakten um Zusammenfassungen des Gerichtsschreibers und nicht um wortgetreue Protokolle handelt. Um 1500 wurden auf der Zürcher Landschaft noch nicht sämtliche Gerichtsverhandlungen schriftlich festgehalten, weshalb nur bedingt Angaben über die effektive Häufigkeit der verschiedenen Grenzkonflikte gemacht werden können. Zu Schriftstücken führten vor allem Verhandlungen, die an die nächsthöhere Instanz gezogen wurden, oder Konflikte um Grenzen von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Streitigkeiten, die nicht Herrschaftsgrenzen betrafen und durch das Landvogteigericht zur Zufriedenheit aller Beteiligten geschlichtet wurden, praktisch keinen schriftlichen Niederschlag fanden.<sup>3</sup> Trotz diesen quellenkritischen Einwänden bergen Gerichtsquellen reichhaltiges Material für Untersuchungen sozialer Beziehungen; sie enthalten insbesondere teils umfassende Beschreibungen von Konflikten und Handlungen der Konfliktparteien.

Der uns heute geläufige Begriff «Grenze» ist slawischen Ursprungs und war um 1500 im süddeutschen Raum noch weitgehend unbekannt. Erst im 16. Jahrhundert scheint er sich allmählich eingebürgert zu haben, während Grenzen bis dahin als «march» oder «Mark» bezeichnet worden waren.<sup>4</sup> Das späte Auftauchen des Begriffs «Grenze» in Mitteleuropa wurde Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts jahrzehntelang diskutiert. Die Debatte ging, ausgehend von der Bedeutung der Begriffe «Mark» und «Grenze», darum, ob lineare Grenzen bereits im frühen Mittelalter bekannt waren beziehungsweise «Mark» eben nur einen Grenzsäum bezeichnen würde.<sup>5</sup> Obwohl bereits Karl Siegfried Bader anhand von Quellenbeispielen zeigen konnte, dass im frühen Mittelalter beide Grenztypen nebeneinander bestanden, verschwand die Idee der Entwicklung vom Grenzsäum zur Grenzlinie nie ganz aus der wissenschaftlichen Diskussion.<sup>6</sup> Da es im folgenden um dörfliche Grenzstreitigkeiten geht, stehen nur lineare Grenzen zur Diskussion.

Aus der vielfältigen historischen Literatur zum Thema «Grenze» sollen nur die wichtigsten erwähnt werden. Institutionalisierte Regelungsvorgänge von Grenzstreitigkeiten – die «Untergänge» – beschrieb Bader bereits 1933.<sup>7</sup> Er stellte das Verfahren der Grenzbegehung in den Vordergrund, indem er diese anhand der Themenbereiche Grenzzeichen, Grenzschutz sowie Grenzstreit untersuchte. Hingegen behandelte er die Handlungen der Konfliktparteien wie auch jene der Schlichter nur am Rande. In jüngster Zeit scheinen die Versuche, die politischen und wirtschaftlichen Grenzen Westeuropas zu überwinden, zu einer neuen Konjunktur in der Erforschung historischer Grenzen geführt zu haben. In einem von Guy Marchal herausgegebenen Tagungsband wird vor allem nach der gesellschaftlichen Bedeutung von Grenzen gefragt, wobei Grenzerfahrungen und Raumvorstellungen ins Zentrum gerückt werden.<sup>8</sup> Die Bedeutung von politischen

Grenzen zeigt der interdisziplinäre Sammelband «Grenzen und Grenzregionen».<sup>9</sup> Ebenfalls um politische Grenzen ging es 1990 an einer Tagung in Passau, wo deren Einfluss auf die Siedlungs- und Kulturlandschaftsentwicklung diskutiert wurde.<sup>10</sup> Mit Dorfgrenzen beschäftigt sich hingegen nur Albrecht Cordes in seiner Untersuchung über den Schutz der Grenzverläufe in einer Zeit, als es noch keine Kataster gab, und beurteilt die fehlende Schriftlichkeit zur Dokumentation der Grenzverläufe und die Möglichkeiten zur Markierung der Grenzen als «unvollkommene Abmarkungsmethoden».<sup>11</sup> Ausserdem sieht er in den verschiedenen Grenzen, die ein Dorf unterteilten, ein grosses Konfliktpotential.

Im 15. und 16. Jahrhundert existierten in den Dörfern der beiden untersuchten Landvogteien noch keine Katasterpläne oder Grundbücher, und so konnte bei Uneinigkeiten bezüglich des Grenzverlaufs nicht auf schriftliche Dokumente zurückgegriffen werden. Es soll im folgenden also nach den Regelungsmechanismen und Vermeidungsstrategien von Konflikten in einer noch weitgehend mündlichen Gesellschaft gefragt werden.<sup>12</sup> Dabei geht es nicht um die Auswirkungen des Mangels an Schriftlichkeit oder «unvollkommener Abmarkungsmethoden», sondern um spezifische Formen des Konflikthandelns um 1500. Im Vordergrund stehen die Darstellung des Beziehungshandelns<sup>13</sup> als eines Aspekts dörflicher Soziabilität einerseits, die Untersuchung obrigkeitlicher Regelungsmassnahmen und Vermeidungsstrategien andererseits.<sup>14</sup> Es ist zu fragen, inwieweit die Versuche der Zürcher Obrigkeit, den Frieden in den Dörfern der Untertanengebiete zu sichern, mit jenen der Dorfbevölkerung übereinstimmten oder diesen entgegenliefen. Damit soll das Augenmerk auf das Zusammenspiel obrigkeitlicher und nicht-obrigkeitlicher Regelungsinstanzen ebenso gelegt werden wie auf institutionalisierte und nicht-institutionalisierte Konflikthandlungen.

Der Beitrag gliedert sich in fünf Teile. Erstens werden die vier verschiedenen Typen der fassbaren dörflichen Grenzstreitigkeiten dargestellt. Im zweiten und dritten Abschnitt thematisiere ich die Auseinandersetzungen um Grenzen, und zwar einerseits um ihren Verlauf und andererseits um ihre Bezeichnung. Im vierten Teil beschäftige ich mich mit den Möglichkeiten der frühneuzeitlichen Dorfgesellschaft, Grenzkonflikte ganz oder wenigstens ihre Eskalation zu vermeiden. Im letzten Teil soll versucht werden, die Spezifika des Konflikthandelns bei Auseinandersetzungen um Grenzen festzuhalten.

### Typologisierung der dörflichen Grenzstreitigkeiten

55 Quellenstücke aus der Zeit von 1465 bis 1535 erwähnen Grenzstreitigkeiten aus den Landvogteien Greifensee und Kyburg. Die meisten Auseinandersetzungen drehten sich um den Verlauf von Grenzen, immer wieder erwähnt wurden

aber auch übersehene oder entfernte Grenzzeichen sowie Grenzverletzungen durch weidende Tiere.

Tabelle 1 zeigt die verschiedenen Typen von Konflikten, die im Zusammenhang mit einer Grenze standen. Am besten fassbar sind Streitigkeiten um den Grenzverlauf (44 von 55). Dabei treten vier Typen von Grenzen in den Quellen auf:

Tabelle 1: Grenzkonflikte der Landvogteien Greifensee und Kyburg 1465–1535

Art des Grenzkonflikts	Anzahl
Streitigkeiten um Grenzverlauf	44
– Streitigkeiten um Herrschaftsgrenzen	18
– Streitigkeiten um Dorfgrenzen	17
– Streitigkeiten um den Etterverlauf	1
– Streitigkeiten um Parzellengrenzen	8
Streitigkeiten um Grenzzeichen	4
Grenzverletzungen	4
Diverses	3
– Meineid	2
– Ehrverletzung	1
Total	55

1) *Streitigkeiten um den Verlauf von Herrschaftsgrenzen*: Herrschaftsgrenzen begrenzten die Berechtigungen der verschiedenen Inhaber von Herrschaftsrechten wie Gerichtsrechten, Zehntrechten usw. Im Jahr 1465 wurde der Verlauf der Grenze zwischen der Landvogtei Kyburg und den Nachbarherrschaften bereinigt, wozu mehrere Zeugenaussagen überliefert sind. Zu Problemen führte diese Bereinigung offenbar vor allem in Uster. Die Grenze der Blutgerichtsbarkeit zwischen der Landvogtei Kyburg und Grüningen führte – dem Aabach entlang – quer durch das Dorf, was für einen Teil der Dorfbevölkerung bedeutete, dass er zur Teilnahme an den Landtagen zu Grüningen verpflichtet war; während der andere Teil nach Kyburg gehen musste.<sup>15</sup>

2) *Streitigkeiten um Dorfgrenzen* drehten sich um die Begrenzung der Nutzungsberechtigung der aneinander grenzenden Allmenden verschiedener Dörfer. Als Konfliktparteien sind in der Regel ganze Dorfgemeinschaften fassbar, ab und zu aber auch Einzelpersonen, deren Grundstück an die Allmend des Nachbardorfes grenzte.

3) Der *Etter* grenzte den Wohnbereich eines Dorfes vom Nutzungsbereich ab und bestand normalerweise aus einem Flechtzaun.<sup>16</sup> In den meisten Zürcher Dörfern des 16. Jahrhunderts berechnete der Besitzer der Hofstatt innerhalb des

Etters zur Mitnutzung der Allmend. Ein Beispiel, wiederum aus Uster, illustriert die mit der territorialen Bestimmung der Nutzungsberechtigung verbundenen Probleme.<sup>17</sup> Am 17. Mai 1529 erhielt das Dorf Kirchuster einen obrigkeitlich beglaubigten sogenannten Einzugsbrief. Dieser berechnete die Dorfgemeinschaft von Kirchuster, von Neuzuzüglern 5 Pfund zu verlangen. Ausserdem legte der Einzugsbrief den Verlauf des Etters fest.<sup>18</sup> Die Streitigkeiten brachen aus, weil gemäss des neuen Verlaufs einige Häuser ausserhalb des Etters zu liegen gekommen und deren Inhaber deshalb von der Nutzungsberechtigung am Allmendgut ausgeschlossen worden wären. Zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten setzten Schiedsleute des Zürcher Rats den Einzugsbrief vom 17. Mai 1529 wieder ausser Kraft und legten den Etter neu fest.<sup>19</sup>

4) Die *Parzellengrenze* umriss individuell bewirtschaftete Landstücke. Streitigkeiten um solche Grenzen konnten ebenfalls zu innerdörflichen Konflikten auswachsen.

### Streitigkeiten um den Verlauf von Grenzen

Anhand eines Beispiels aus Nänikon kann der Verlauf eines dörflichen Grenzstreits sehr anschaulich dargestellt werden. Der Konflikt wurde im Jahr 1533 aktenkundig, als die Brüder Conrat und Jacob Tangel aus Nänikon vor dem Untervogt von Greifensee, dem Richter des dortigen Landvogteigerichts, erschienen und klagten, dass sich der Schuhmacher Jacob Pfister weigere, den Grenzzaun zwischen ihrer Parzelle und der seinen zu verschieben, obwohl dies bei der letzten Grenzbegehung so abgesprochen worden sei.<sup>20</sup> Jacob Pfister erklärte auf die Anschuldigungen der Tangels vor Gericht, er habe den Zaun nicht verschoben, weil er bei der Grenzbegehung betrogen worden sei.<sup>21</sup> Das Landvogteigericht entschied, dass vier Schiedsleute die Grenze besichtigen und bereinigen sollten. Die Vermittlung durch die Schiedsleute scheiterte am Widerstand der Tangels.<sup>22</sup> Diese erschienen nun zu einer zweiten Gerichtsverhandlung und forderten, Pfister solle zur Anerkennung des Grenzverlaufs, der schliesslich auf einem rechtsgültigen Untergang beruhe, gezwungen werden. Im Verlaufe dieses zweiten Prozesses forderten beide Parteien, dass Zeugen verhört würden. Die Tangels stellten als Zeugen drei der vier Untergänger, die damals den Grenzverlauf festgelegt hatten. Erwartungsgemäss sagten diese zugunsten der Tangels aus. Pfister legte dem Gericht die schriftliche Aussage eines Hans Eberhart vor, der wegen Krankheit nicht persönlich erscheinen konnte. Eberhart bestätigte den von Pfister geforderten Grenzverlauf. Er sei bei einem Untergang des Grundstücks, der rund zehn Jahre vor dem jetzt diskutierten Grenzstreit durchgeführt worden sei, dabei gewesen. Als damals der Besitzer gewechselt habe, sei die Grenze festgelegt, und die alten Marksteine, die,

wie er sagte, aus der Zeit vor dem Schwabenkrieg stammten, seien gesucht worden. Trotzdem entschied das Gericht zugunsten der Tangel. Der Grenzverlauf sollte so bleiben, wie er beim Untergang zwischen den Konfliktparteien festgelegt worden war. Damit war der Fall aber noch nicht erledigt. Pfister appellierte an die nächste Gerichtsinstanz, das Zürcher Ratsgericht, und bekam Recht. Leider ist keine weitere Akte zum Fortgang des Konflikts überliefert. Es könnte sein, dass die Tangel diesen Rechtsspruch akzeptierten und Pfister den Zaun einfach so stehen liess, wie er stand. Es ist aber durchaus auch möglich, dass sich das Landvogteigericht noch einmal mit dem Fall befassen musste, daraus aber keine Akte entstanden ist.

Dieser Konflikt bewegte sich entlang des korrekten Instanzenweges. Zuerst wurde eine Grenzbegehung, ein Untergang, durchgeführt, d. h. die Grenze wurde von dörflichen Beamten, den Untergängern, die zur gütlichen Vermittlung bei Grenzkonflikten eingesetzt waren, gemeinsam mit den Konfliktparteien besichtigt, und der Grenzverlauf wurde diskutiert. Die Untergänger waren befugt, ein rechtsgültiges Urteil auszusprechen. Dabei handelte es sich um ein vorgerichtliches Verfahren, bei dem versucht wurde, den Konflikt gemeinsam mit den Betroffenen beizulegen. Im Gegensatz zu Schiedsleuten wurden die dörflichen Untergänger aber nicht von den Konfliktparteien selbst ausgewählt, sondern von den Dorfgemeinden in ihr Amt eingesetzt. Dadurch unterscheidet sich der Untergang vom Schiedsgericht. Der Ablauf der beiden Verfahren weist jedoch grosse Ähnlichkeiten auf.<sup>23</sup> In Nänikon wurden offenbar mehrere Grenzstreitigkeiten am gleichen Tag behandelt. In der Akte schilderten die Beteiligten den Ablauf des Untergangs so, als ob die Bereinigung der Grenze zwischen dem Grundstück der Tangel und jenem von Pfister nicht im voraus geplant gewesen wäre. Pfister musste herbeirufen werden, und er sei, wie er später behauptete, völlig unvorbereitet erschienen. Falls der Untergang tatsächlich wie beschrieben ablief, muss es sich um einen Spezialfall gehandelt haben. Grenzbegehungen wurden normalerweise vorher angekündigt, und die Parteien mussten rechtzeitig davon unterrichtet werden, damit sie sich über den Grenzverlauf informieren konnten. Erst als Pfister sich nicht an die vor den Untergängern getroffene Abmachung hielt, klagten die Brüder Tangel vor dem Landvogteigericht. Dieses wurde vom Landvogt oder seinem Untervogt geleitet und bestand aus neun Richtern, die alle der Landbevölkerung angehörten. Das Urteil erstaunt auf den ersten Blick, denn das Gericht verordnete einen Augenschein, obwohl bereits eine rechtsgültige Entscheidung der Untergänger vorlag. Es ist offensichtlich, dass das Landvogteigericht mit der Verordnung von Schiedsleuten zuerst nochmals eine Vermittlung zwischen den Konfliktparteien versuchte. Erst nachdem diese gescheitert war, sprach das Gericht ein Urteil aus.

Neben dem Verlauf des Konflikts entlang des Instanzenweges sind aber in den Gerichtsakten noch zahlreiche Hinweise auf aussergerichtliche Handlungen der

Dorfbevölkerung zu finden. So liessen die Brüder Tangel offenbar den ersten Untergang zeitlich so ansetzen, dass sich die Gegenpartei nicht über den korrekten Grenzverlauf informieren konnte. Beim Augenschein durch die vom Gericht verordneten Vermittler liessen sie – gemäss den Aussagen Pfisters – die Verhandlung mit List scheitern. Pfister auf der anderen Seite weigerte sich, den Zaun so zu verschieben, wie ihm aufgetragen wurde und verhielt sich gegenüber den obrigkeitlichen Gerichten relativ lange passiv. Seine erste Klage vor einem Gericht war die Appellation an das Ratsgericht, die für ihn glücklich ausging.

Wie ein Beispiel aus Pfäffikon zeigt, folgten selbst Angehörige der dörflichen Oberschicht nicht immer dem gerichtlichen Instanzenweg. Im Jahr 1506 klagte Untervogt Bertschy Seiler vor dem Landvogteigericht in Fehraltorf gegen Hans Hamberger von Sulzberg (bei Pfäffikon ZH), dieser habe bei ihm zu unrecht gegen Untervogt Hans Schellenberg<sup>24</sup> geklagt, dass ihm dieser seine Birnen vom Baum gestohlen und den Grenzzaun abgebrannt habe. Er habe deshalb einen Untergang veranlasst, bei dem die Untergänger feststellten, dass der Birnbaum auf dem Grundstück von Schellenberg und nicht auf jenem Hambergers stehe, wie dieser behauptete. Hambergers Klage wurde also nicht nur abgewiesen, sondern er wurde für seine ungerechtfertigte Klage gegen Schellenberg erst noch angeklagt.<sup>25</sup> Wer einen anderen anklagte und den Prozess verlor, dem drohte dieselbe Busse wie dem Beklagten bei einer Verurteilung. Interessant ist an diesem Fall, aber aufgrund der überlieferten Akten nicht recht erklärbar, dass Untervogt Schellenberg für die eigenmächtige Verschiebung der Grenze zu seinen Gunsten nicht bestraft wurde. Aus der Verteidigungsrede Hambergers<sup>26</sup> ist nämlich zu erfahren, dass dieser den Birnbaum immerhin bereits seit 18 Jahren nutzte, ohne dass sich darüber jemand beklagt hätte. Nach 18 Jahren brannte Schellenberg ungestraft einen Zaun ab, den er für falsch gesetzt hielt. Auch wenn er sich letztlich im Recht befand – Verschiebungen von Grenzzäunen ohne Untergänger wurden in der Regel sofort bestraft, wie ein Beispiel aus der Landvogtei Greifensee zeigt. Dabei spielte es auch keine Rolle, zu wessen Gunsten der Zaun verschoben wurde. Am 7. Juli 1522 klagte der Landvogt von Greifensee gegen die Brüder Berchtold aus dem Wil bei Uster, sie hätten den Verlauf eines Grenzzaunes eigenmächtig, d. h. ohne einen «untergang», geändert, und verlangte, dass sie dafür gebüsst würden.<sup>27</sup> Die Brüder bestritten die Verschiebung des Zaunes nicht, meinten jedoch, der Zaun sei während dreissig Jahren auf dem Boden des Nachbarn gestanden und bei der Erstellung eines neuen Zauns hätten sie diesen nun auf ihr Grundstück gesetzt, wo er eigentlich hingehöre. Das Landvogteigericht wollte offenbar vermitteln und verlangte, dass ein Untergang durchgeführt und keine Busse ausgesprochen werden sollte. Über die wahren Gründe der Verschiebung der Grenze nach dreissig Jahren kann nur spekuliert werden. Vielleicht handelte es sich um eine innerdörfliche

wie beispielsweise Marksteine, erscheinen sie als fix und sind deshalb als Grenzzeichen sehr geeignet. Trotzdem sind Bergkämme oder Flüsse keine Grenzen per se, sondern müssen zuerst als solche semiotisiert werden, denn der Verlauf einer Grenze ist immer Produkt sozialer Interaktionen verschiedener Gruppierungen oder Einzelpersonen.<sup>35</sup> Es ist zu betonen, dass die Unterscheidung von natürlichen und künstlichen Grenzen sich lediglich auf die Art der Grenzzeichen bezieht und nicht auf die Qualität der Grenze verweisen soll. Im folgenden können natürliche Grenzzeichen nicht weiter berücksichtigt werden, da diese für die Grenzbezeichnungen in der Kleinräumigkeit der Dörfer der Landvogteien Greifensee und Kyburg von geringer Bedeutung waren. Zur Markierung der Flurgrenzen benutzten die Dorfbewohner Bäume, Steine oder Zäune.

Einfache, durch Axt- oder Hammerschläge angebrachte Zeichen, Inschriften oder sogar Bilder unterschieden Grenzbäume, auch Lachen oder Lachbäume<sup>36</sup> genannt, von gewöhnlichen Bäumen. Wegen ihrer hohen Lebenserwartung eigneten sich dafür besonders Eichen, aber auch Apfelbäume, Buchen und Tannen wurden als Lachen verwendet. Grenzbäume genossen theoretisch einen besonderen Schutz und durften auf keinen Fall gefällt werden. 1533 klagte Junker Hans von Goldenberg, Gerichtsherr von Oberwinterthur, vor seinem eigenen Gericht gegen Hans Vischer aus Ellikon an der Thur, dieser habe einen Lachbaum gefällt.<sup>37</sup> Vischer wies in seiner Gegendarstellung daraufhin, dass nicht er die Eiche gefällt habe, sondern seine Söhne dies «one sin wüssen und willen, ouch als er nit da heimen gewässen», getan hätten. Die Söhne bestätigten die Aussage des Vaters. Die Mutter habe sie geschickt, Holz zu sammeln, und da hätten sie eine dürre Eiche gesehen und diese gefällt. Sie hätten nicht gewusst, dass es sich dabei um einen Grenzbaum gehandelt habe.<sup>38</sup> Das Gericht sprach Vischer und seine Söhne frei. Hans Vischer konnte nicht nachgewiesen werden, dass er die Eiche mit Absicht fällen liess, und von seinen Söhnen wurde offenbar noch nicht verlangt, dass sie die Lage der Grenzzeichen kannten. In einer undatierten Akte aus der Zeit zwischen 1518 und 1524<sup>39</sup> hatten sich verschiedene Zeugen zum Grenzverlauf eines Grundstückes der Vischer von Ellikon geäußert. Es ist möglich, dass die erwähnte Eiche diese Grenze markiert hatte und Hans Vischer sich mit deren Fällen im nachhinein gegen den ihm ungerecht erscheinenden Grenzverlauf zur Wehr setzte. Falls hier tatsächlich eine heimliche Grenzkorrektur vorgenommen werden sollte, so scheiterte sie daran, dass der Gerichtsherr den Vorfall rechtzeitig entdeckte und der Grenzverlauf problemlos rekonstruiert werden konnte. Umstrittene Lachbäume erscheinen nur selten in den Gerichtsakten des beginnenden 16. Jahrhunderts. Dies liegt sicher teilweise darin begründet, dass Bäume seltener als beispielsweise Marksteine zur Bezeichnung der Grenze benutzt wurden. Andererseits war ein Lachbaum ein relativ klares, nicht so leicht verschiebbares Grenzzeichen. Das wichtigste Grenzzeichen im 16. Jahrhundert war – und das ist auch heute

noch so – der Markstein. Marksteine hatten meistens eine spezielle Form und wiesen eingeritzte Zeichen auf, um sie von gewöhnlichen Steinen zu unterscheiden. Konflikte um Marksteine sind in den Gerichtsakten immer wieder zu finden. Illustrativ ist ein Beispiel aus dem Jahr 1550, als der Dorfmeier von Volketswil im Namen der Dorfgenossen beim Untervogt von Tagelswangen gegen einen Dorfgenossen Klage einreichte. Dieser nutze einen Teil der Volketswiler Allmend als Privatwald, obwohl sein privater Wald deutlich durch Marksteine von der Allmend getrennt sei.<sup>40</sup> Die Richter besichtigten die umstrittene Grenze und stellten fest, dass sich der Streit um einen einzigen Stein drehte. Die Gemeindevertreter hielten diesen für einen gewöhnlichen Ackerstein, der angeklagte Hans Meyer dagegen für einen Grenzstein. Nach der zusätzlichen Befragung von Zeugen erkannten die Richter, beim umstrittenen Stein handle es sich nicht um einen Grenzstein.<sup>41</sup> Interessant in diesem Zusammenhang ist die Zeugenaussage des Köhlers Heini Morf aus Bisikon. Zum Verlauf der Grenze befragt, erwähnte er, er habe einmal im Volketswiler Wald Holz für einen Kohlenmeiler geschlagen und sei von besagtem Hans Meyer angezeigt und danach gebüsst worden, weil er eine Buche aus seinem Privatwald gefällt habe. Er könne sich jedoch nicht mehr erinnern, wo diese Buche gestanden habe.<sup>42</sup> Vor dem Hintergrund der Geschehnisse erscheint Morfs Aussage als taktisch kluge. Einerseits konnte er nicht verschweigen, gebüsst worden zu sein, andererseits mochte er aber wohl nicht gegen die Dorfgemeinschaft aussagen und schon gar nicht für Hans Meyer, dem er die Busse verdankte. Er half sich aus diesem Dilemma, indem er sich weigerte, über den Standort der von ihm gefällten Buche Auskunft zu geben. Mit dem Hinweis auf sein fehlendes Erinnerungsvermögen konnte er dies tun, ohne sich strafbar zu machen. Der Umstand, dass vor dem obrigkeitlichen Gericht überhaupt eine Diskussion darüber aufkommen konnte, ob es sich bei einem Stein um einen Grenzstein handelte oder nicht, weist darauf hin, dass Marksteine nicht immer eindeutig erkennbar beziehungsweise unbestritten waren. Jahrelange Verwitterung konnte einmal eingeritzte Zeichen zum Verschwinden bringen, aber auch die teilweise komplizierten Besitzverhältnisse konnten zu Unsicherheiten darüber führen, welcher Markstein welche Grenze bezeichnete.<sup>43</sup>

Den Grenzverlauf am klarsten bezeichneten Grenzzäune, die genau der Grenze entlang aufgestellt waren. Das Errichten und Instandhalten von Zäunen war jedoch relativ aufwendig, zumal gewisse Zäune periodisch aufgebaut und abgebrochen werden mussten, um den Auftrieb des Viehs auf die (Stoppel-)Weide zu regeln. Die Dorfbewohner hielten das Zäunen für eine lästige Pflicht und drückten sich möglichst darum. Viele Streitigkeiten um Zäune drehten sich denn auch nicht um deren Lage, sondern um die Pflicht des Zäunens. In der Regel waren die Anstösser für den Unterhalt des Zaunes verantwortlich. Zäune, die für das ganze Dorf von Nutzen waren, erstellte die Dorfgemeinschaft als

Kollektiv. So wollten die Dorfgenosser von Üssikon einem Hans von Rällikon das Recht, seine Güter zu nutzen, verweigern, da er beim Erstellen der Zäune um die Zelgen nicht mithelfen wollte.<sup>44</sup> Der wohl bedeutendste Grenzzaun im dörflichen Bereich war der Dorffetter, der das Dorf als Rechtsbereich begrenzte und zwischen Wohnbereich und Flurzone verlief.<sup>45</sup>

Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden in der Landvogtei Kyburg Konflikte, weil Grenzen ungenau markiert waren. Der Zürcher Rat beispielsweise musste als Inhaber der Güter, die zur Burg Kyburg gehörten, im Jahr 1553 die Grenze zu den anstossenden Höfen Rossberg und Chämleten bereinigen und beauftragte vier angesehene Zürcher Amtsleute – Seckelmeister Hans Edlibach, Bannerherr Andres Schmidt, Ytelhans Thumysen, Landvogt zu Kyburg, und Lienhart Meyer, Amtmann zu Töss –, einen Untergang durchzuführen. Der Zürcher Rat fürchtete, die Besitzer der Höfe Rossberg und Chämleten könnten einen Teil des zur Kyburg gehörenden Waldes Bannhalden unrechtmässig nutzen. Im Untergangsprotokoll wurde festgehalten, die Grenze sei bis anhin noch nie bezeichnet worden.<sup>46</sup> Die vier Männer besichtigten die Grenze, legten die Position der Marksteine genau fest und verpflichteten die Besitzer der beiden angrenzenden Höfe, an den bezeichneten Orten Marksteine zu setzen sowie einen Zaun entlang der Grenze zu ziehen. Dabei verfassten sie eine detaillierte Beschreibung des Grenzverlaufs:

«Als man von Thöb naher uff den Rossberg kompt, da hanget vor dem holtz, genannt Aspenholtz, gegen dem hof ufhin zeigende, an der strassen ein thürli an einer grossen eychen, wellichs die erst loch ist unnd oberhalb derselben sich mitten dan an soll der marchstein als zu einem gwüssen anfang gesetzt werden. Da dannen uff der linggen hand im dem gemelten Aspenholtz by einem weg an einer büchen so oben uß grigglet<sup>47</sup> der ander.

Der dritt von diser böchen durch das holtz baß ufhin by einer krumben tannen. Usserhalb disem holtz by einem stock uff dem hochrein<sup>48</sup> ußhin der vierdt.»<sup>49</sup> Als Orientierungspunkte dienten also auffällige Bäume, Wege usw. So detailliert schrieben Untergänger einen Grenzverlauf allerdings nur selten auf. In der Regel war der genaue Verlauf der Grenze nur noch im Gedächtnis der Beteiligten vorhanden und an den Grenzzeichen sichtbar. In den Gerichtsakten der beiden Zürcher Landvogteien aus dem 16. Jahrhundert sind keine Beschreibungen von Grenzen zwischen Grundstücken von Dorfbewohnern und -bewohnerinnen zu finden. Grenzen wurden offenbar nur schriftlich festgehalten, wenn die Zürcher Obrigkeit oder Stadtbürger am Konflikt beteiligt waren. Bei «gewöhnlichen», d. h. zwischen Dorfbewohnern ausgetragenen Grenzstreitigkeiten um Flurgrenzen genügte offenbar die Anwesenheit von Zeugen bei der Grenzbegehung.

Grenzen wurden aber nicht nur verletzt, weil ihr Verlauf umstritten war. Aus den zwölf Jahren zwischen 1499 und 1511 sind drei Urkunden überliefert, die

über eine langwierige Streitigkeit zwischen den Dörfern Torlikon (heute Thalheim) und Altikon berichten. Am 23. Okt. 1499 klagte Felix Schwarzmurer<sup>50</sup> im Namen der Gemeinde Altikon vor dem Untervogt zu Kyburg, dass die Schweine der Leute von Torlikon in die Altikoner Wälder und Felder gelaufen seien.<sup>51</sup> Die Torlikoner bestritten dies nicht, meinten jedoch, der Grenzzaun von Altikon sei schadhaf gewesen.<sup>52</sup> Im übrigen sei es umgekehrt auch schon vorgekommen, dass Altikoner Vieh durch den Zaun gebrochen sei und auf Torlikoner Boden Schaden angerichtet habe. Das Gericht entschied, dass ein Grenzzaun zwar Kühe und Pferde abhalten müsse, Schweine dagegen von Hirten gehütet werden müssten.<sup>53</sup> Damit war die Auseinandersetzung zwischen den beiden Dörfern aber nicht geschlichtet. Bereits zwei Jahre später klagten die Leute von Altikon erneut gegen jene aus Torlikon. Deren Schweine seien wieder in ihrem Eichelwald gewesen. Die Altikoner unterstellten ausserdem den Hirten von Torlikon, die Schweine mit Absicht jenseits der Grenze geweidet haben zu lassen, denn sie hätten so lange nichts dagegen unternommen, bis der Försterknecht von Altikon die Schweine weggetrieben hätte. Sie forderten deshalb, dass die Torlikoner für jedes Schwein drei Schilling und einen Leib Brot als Busse bezahlen sollten. Die Hirten aus Torlikon sahen die Sache natürlich anders. Sie behaupteten, die Schweine sofort zurückgetrieben zu haben, vom Försterknecht aber behindert worden zu sein. Sie boten an, sich mit dem Försterknecht zu versöhnen und für den Schaden, den die Schweine angerichtet hätten, aufzukommen, eine Busse hingegen fanden sie ungerechtfertigt. Nachdem der Försterknecht einen Eid auf seine Aussage vor Gericht abgelegt hatte, wurden die Torlikoner zu einer Busse verurteilt, gegen die sie vor dem Zürcher Ratsgericht appellieren wollten.<sup>54</sup> Aus dem Jahr 1511 datiert eine weitere Klage der Leute von Altikon gegen die von Torlikon. Die Hirten von Torlikon verteidigten sich wiederum damit, dass die Altikoner ihre Pflicht des Zäunens vernachlässigt hätten, und wurden abermals verurteilt.<sup>55</sup> Die Ursache für die Missstimmung zwischen den beiden Dörfern ist nicht bekannt. Die Torlikoner fühlten sich aber offensichtlich durch die Leute von Altikon betrogen oder wenigstens provoziert und hüteten deshalb ihre Schweine genau an der Grenze zu Altikon. Es ist durchaus denkbar, dass die Hirten von Torlikon die Grenzverletzungen absichtlich begingen. Diese müssten dann als eine Form der Konfliktaustragung gesehen werden. So erklärten die Torlikoner Hirten beispielsweise 1499 vor Gericht, dass sie ihre Schweine genügend gut beaufsichtigten und es täte ihnen leid, wenn diese ab und zu auf die andere Seite der Grenze schlüpfen. Grenzverletzungen boten die Möglichkeit, den Gegner regelmässig zu provozieren.

## Vermeidung von Konflikten

Es liegt an den verfügbaren Quellen, den Gerichtsakten, dass bis jetzt nur umstrittene Grenzen zur Sprache gekommen sind. Es wäre jedoch falsch anzunehmen, in der frühen Neuzeit hätten Grenzkonflikte die Gerichte übermässig beansprucht. Sie erscheinen im Gegenteil sogar eher selten in den Gerichtsakten. So waren beispielsweise in der Landvogtei Greifensee in den Jahren 1490 bis 1535 nur zwei der 155 vor dem landvogteilichen Gericht ausgetragenen Konflikte solche, die Grenzen betrafen. Diese geringe Präsenz von Grenzstreitigkeiten kann nur teilweise damit erklärt werden, dass viele Konflikte dank der Institution des Untergängers aussergerichtlich geregelt werden konnten, und die Frage bleibt somit offen, weshalb Grenzkonflikte, obwohl die Grenzverläufe nicht schriftlich festgehalten oder auf Plänen eingezeichnet waren, nicht häufiger aktenkundig wurden. Die Antwort ist in speziellen Regelungsmechanismen und Vermeidungsstrategien zu suchen, die solche Konflikte verhindern halfen. Die vermutlich wichtigste Massnahme zur Vermeidung von Grenzkonflikten war die regelmässige Begehung der Grenze, der sogenannte *Grenzumgang*. Beim Umgang handelte sich um eine Art Prozession der Dorfgenossen entlang der Dorfgrenzen. Solche Grenzbegehungen fanden in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Aussaat statt, in gewissen Gemeinden allerdings auch nur alle sieben bis zehn Jahre. Ein Umgang verlief normalerweise entlang des Dorffetters, es konnten aber auch andere Grenzen abgeschritten werden.<sup>56</sup> Rechtshistoriker unterscheiden den Umgang vom Untergang. Der Umgang diente danach allein der Auffrischung des Gedächtnisses, weshalb ein möglichst grosser Teil der Dorfbevölkerung daran teilnehmen sollte. Ob auch Frauen bei Grenzbegehungen anwesend waren, ist unbekannt. In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen Umgang und Untergang bei Grenzbegehungen seit dem 16. Jahrhundert oftmals nur noch theoretisch machbar; denn bei Umgängen wurden häufig auch Grenzstreitigkeiten geregelt. Damit boten sie die Möglichkeit, Grenzkonflikte bereits im Anfangsstadium beizulegen.

Neben seiner funktionalen Bedeutung wurde dem Grenzumgang auch symbolischer Wert zugesprochen. Er symbolisiere die Macht und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Dorfgemeinschaft. Ausserdem wurde dem Umkreisen des Dorfgebietes eine apotropäische Wirkung zugesprochen. Anhand der Zürcher Quellen können diese Aussagen aus dem Bereich des Aberglaubens allerdings nicht verifiziert werden.<sup>57</sup>

Die Einrichtung des *Untergangs* kam – wie schon erwähnt – bei Unsicherheiten oder offenen Konflikten zur Anwendung. Bedingung für die Durchführung eines Untergangs war natürlich die Anwesenheit eines Nachbarn, der sich gegen die Grenzübertretungen zur Wehr setzen konnte. Da bei Untergängen oftmals Zeugen befragt werden mussten, war es von grosser Bedeutung, dass der

Grenzverlauf möglichst vielen und vor allem auch jungen Leuten bekannt war. So konnte sichergestellt werden, dass der Verlauf der Grenze im kollektiven oder wenigstens im Gedächtnis einzelner Dorfbewohner blieb. Bereits beim Setzen von Grenzzeichen wurde deshalb darauf geachtet, dass Kinder und Jugendliche anwesend waren. Diese wurden dann an dem Ort geohrfeigt, an dem der Markstein gesetzt wurde. Damit sollte erreicht werden, dass sich die Knaben im Erwachsenenalter an das unangenehme Ereignis und damit an die Lage des Marksteins erinnern konnten.<sup>58</sup> Eine Gerichtsakte aus der Landvogtei Kyburg zeigt nun, dass ähnliche Mnemotechniken auch im Zürcher Untertanengebiet verbreitet waren. In einer Akte von 1485 berichtete Heiny Muggler aus Hermikon, er habe im Alter von zwölf Jahren an einer Grenzbegehung in Weisslingen teilgenommen. Als sie zu einer verzweigten Eiche gekommen seien, habe ihn Heiny Buman aus der Mühle von Weisslingen mit dem Kopf gegen die Eiche gestossen und zu ihm gesagt, dass er sich nun immer an diesen Untergang erinnern solle. Muggler berichtete weiter, beim nächsten Grenzbaum sei der Kopf eines anderen Jungen dagegen gestossen worden.<sup>59</sup> Die gewünschte Wirkung wurde offenbar erreicht, die Knaben konnten sich auch Jahre später noch genau an die Grenzbegehung und die Position der Bäume erinnern.

Nicht nur das Zufügen von Schmerzen durch Schläge, Stösse, Ohrzupfen oder Ohrfeigen unterstützte das Gedächtnis der Dorfbevölkerung des 16. Jahrhunderts. Viele Rechtshandlungen wurden von Ritualen, Gebärden, Symbolen und Formeln begleitet, die denselben Zweck wie die Ohrfeige erfüllen sollten.<sup>60</sup> Erbteilungen oder Verkäufe wurden beispielsweise durch Handschlag und einen gemeinsamen Trunk im Wirtshaus abgeschlossen. Die anderen Gäste im Wirtshaus beobachteten diese Vertragsabschlüsse, da sie in der Regel zum Mitessen und Mittrinken eingeladen wurden. Damit war im Falle eines späteren Konflikts für Zeugen gesorgt.<sup>61</sup>

Das Gedächtnis allein genügte allerdings häufig nicht, und den *Grenzzeichen* kam trotzdem eine grosse Bedeutung zu. Vor allem bei Grenzsteinen stellte deren Markierung ein Problem dar. Je nach Material und Lage konnten Grenzsteine so stark verwittert sein, dass ihre Markierung nicht mehr zu sehen war. Ausserdem bestand die Gefahr, dass Grenzsteine heimlich verschoben oder sogar ganz entfernt wurden. Deshalb wurden die Marksteine in gewissen Gegenden zusätzlich mit sogenannten *Grenzzeugen* gesichert. Die Untergänger oder wer sonst für das Setzen des Marksteins verantwortlich war, vergruben unter dem Stein Münzen, Kieselsteine, Glasscherben usw., von deren Existenz nur sie wussten.<sup>62</sup> Keine der untersuchten Akten aus beiden Landvogteien erwähnt allerdings solche Grenzzeugen. Es muss davon ausgegangen werden, dass diesen in Zürich und Umgebung – wenn überhaupt – nur geringe Bedeutung zukam, denn es ist ziemlich unwahrscheinlich, dass sie in den recht ausführlichen Gerichtsakten nicht erwähnt worden wären.



Leichter fassbar sind dagegen strafrechtliche Massnahmen bzw. Bestimmungen. Die Vertreter der Obrigkeit wachten über die Grenzen und bestrafte deren Verletzung. Im Kyburger Amtsrecht von 1424 beispielsweise wurden für Grenzüber tretungen hohe Bussen angedroht.<sup>63</sup> Unterschieden wurde zwischen einfachen Grenzüber tretungen wie übermähen oder übersäen, die mit 10 Pfund bestraft werden sollten, und schweren Grenzvergehen, wie z. B. das mutwillige Ausgraben von Marksteinen, auf denen die Todesstrafe und der Verlust des Besitzes für die Nachkommen stand. Die vorbeugende Wirkung strafrechtlicher Bestimmungen im 16. Jahrhundert ist schwer zu beurteilen. So hatten die Landvögte bis ins 18. Jahrhundert grosse Probleme, die verhängten Bussen überhaupt einzuziehen. Dies zeigt sich unter anderem an den verschiedenen Vorschriften, bis wann ein abtretender Landvogt die Bussen aus seiner Amtsperiode eingezogen haben musste.<sup>64</sup> Die Vollzugsdichte strafrechtlicher Massnahmen war im 16. Jahrhundert offenbar noch nicht sehr gross.

Die erwähnten Vermeidungsstrategien konnten durch Phänomene aus dem Bereich des Aberglaubens unterstützt werden. Grenzen galten andernorts als heilig, und Grenzzeichen wurden übernatürliche Kräfte zugesprochen. Beispielsweise soll einmal ein versetzter Grenzstein an seinen ursprünglichen Platz zurückgeflogen sein, oder das Versetzen eines Grenzsteines wurde durch übernatürliche Kräfte, die krank machten, bestraft. Ausserdem könne schon das Sitzen auf Marksteinen krank machen, und Grenzfrevler könnten auch nach ihrem Tod bestraft werden.<sup>65</sup> Leider begegnen solche Vorstellungen in den untersuchten Gerichtsakten nicht.

### **Grenzber einigungen: Aushandeln oder Rekonstruieren**

Im 16. Jahrhundert gab es in den Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg noch keine Grundbücher oder Katasterpläne. Bei Unsicherheiten über den Grenzverlauf konnten also weder die Konfliktparteien noch die richterlichen Gremien auf schriftliche Dokumentationen aus früheren Zeiten zurückgreifen. Dem Gedächtnis der Dorfbevölkerung und den Grenzzeichen kam deshalb eine besondere Bedeutung zu. Der Grenzverlauf wurde in solchen Fällen direkt mit den Betroffenen bereinigt, und – falls nötig – wurden an Ort und Stelle Zeugen verhört. Der Untergänger suchte die alten Grenzzeichen, befragte die Konfliktparteien und Zeugen, und im besten Falle rekonstruierte oder konstruierte er aus diesen Angaben den Grenzverlauf so, dass ihn alle Beteiligten anerkennen konnten. Mit dem Argument, der alte Grenzverlauf werde wiederhergestellt, wurde wohl nicht selten der neue Grenzverlauf legitimiert. Dieses gemeinsame Aushandeln von Konfliktlösungen aufgrund des Gedächtnisses der Betroffenen oder der Zeugen scheint mir charakteristisch für noch wenig verschriftlichte

Gesellschaften zu sein. Die Untergänger förderten die Vermittlung und stellten sicher, dass sich der Konflikt nicht zu einem Ehrhandel auswuchs.<sup>66</sup> Die Bereinigung eines strittigen Grenzverlaufs entstand also häufig mit Hilfe des Gedächtnisses der Dorfbevölkerung. Deren Erinnerungsvermögen wurde durch verschiedene Mnemotechniken wie durch Rituale, Gebärden, Symbole und Formeln, ferner durch Zufügen von Schmerzen, wie das Stossen des Kopfes eines Knaben gegen einen Baum, unterstützt.

Es soll auch nicht ausser acht gelassen werden, dass sicherlich zahlreiche Grenzverläufe von den Betroffenen ohne jegliche Vermittlung Dritter an Ort und Stelle ausgehandelt und neu festgelegt werden konnten. In diesem Zusammenhang ist wohl auch der nach dreissig Jahren verschobene Grenzsaum von Nänikon zu sehen. Die Quelle schweigt sich zwar über die genauen Umstände aus, aber es wäre naheliegend, dass das Versetzen des Zaunes zugunsten des Nachbarn eine Entschädigung für irgendein Entgegenkommen war. Der bereinigte Grenzverlauf konnte somit Ergebnis von Verhandlungen und damit eine Anpassung an die aktuelle Situation darstellen, es konnte sich um einen Kompromiss zur Herstellung des Friedens oder aber auch um die Rekonstruktion früherer Verhältnisse handeln. Dahinter standen aber sicher persönliche Verhandlungen zwischen den Betroffenen.

Wo es um die Bereinigung vergessener oder umstrittener Grenzen geht, aber schriftliche Dokumente, Grundbücher und genaue Katasterpläne fehlen, kommen bis in die heutigen Tage die gleichen Verfahren zur Anwendung wie auf der Zürcher Landschaft um 1500. Ein Beispiel dafür sind die jüngsten Bemühungen der Katasterämter im Gebiet der ehemaligen DDR, wo weder auf ein Verwaltungsschriftgut noch auf Katasterpläne oder Grundbücher zurückgegriffen werden konnte. Die einstigen Grenzverläufe mussten unter der Vermittlung von Schiedsleuten – häufig Katasterbeamten – von den betroffenen Nachbarn rekonstruiert oder aber neu ausgehandelt werden. Dass in der ehemaligen DDR eine ähnliche Situation entstehen konnte, wie sie im 16. Jahrhundert in den Zürcher Landvogteien herrschte, liegt daran, dass sich die Beamten der preussischen Könige mit dem Zählen der Gebäude begnügt hatten. Die Weimarer Republik und die NS-Herrschaft änderten an diesem Zustand nichts, und dem folgenden sozialistischen Regime war ohnehin eher an einer Verwischung als Klärung ehemaliger Grenzen gelegen. Nach der Wende hemmten die unsicheren Grenzverläufe den Liegenschaftenhandel und Investitionstätigkeiten, so dass unklare Grenzen möglichst schnell bereinigt werden sollten. Wie die Katasterbeamten dabei vorgingen, erzählte ein Beamter aus Werder: Er habe sich in der Regel erst abends zwischen fünf und zehn Uhr mit den betroffenen Nachbarn verabredet. Bei einer Tasse Kaffee habe er sich dann langsam über Potsdam-Klatsch an das tatsächliche Problem – den Grenzverlauf – herangetastet, dann sei dieser Stück für Stück ausgehandelt worden. Erst ganz am Schluss

sei das Gespräch förmlich geworden, und nur diesen Teil habe er protokollieren lassen.<sup>67</sup>

Ich habe oben gezeigt, dass Grenzzeugen – unter dem Grenzstein vergrabene Zeichen – im Zürcher Untertanengebiet des 16. Jahrhunderts selten verwendet wurden. In Preussen scheint das anders gewesen zu sein. Auf alle Fälle büsst dort Grenzzeugen nichts an Aktualität ein. In Werder wurde bei der Rekonstruktion der Grenzen nach spatentief unter den Steinen vergrabenen Gegenständen wie umgedrehten Flaschen, Glassplittern oder Kuhketten gesucht.<sup>68</sup>

In beiden beschriebenen Fällen – in der ehemaligen DDR und im Zürcher Untertanengebiet des 16. Jahrhunderts – kann eine spezielle Form des Aushandelns von Lösungen in Konfliktfällen beobachtet werden. Die Ergebnisse der Verhandlungen konnten nicht mit Plänen oder Grenzbeschreibungen legitimiert werden, sondern wurden mit Hilfe des Gedächtnisses der Betroffenen und allenfalls einigen andern Dorfbewohnern oder -bewohnerinnen rekonstruiert. Neu festgelegte Grenzverläufe erhielten ihre Rechtsgültigkeit beiderorts mit dem Hinweis darauf, dass die Grenze schon immer so verlaufen sei.

\*

Anhand von Grenzkonflikten sollten das Beziehungshandeln auf dem Land untersucht werden. Die Art der dafür zur Verfügung stehenden Dokumente, Gerichtsakten, brachte es mit sich, dass die Handlungen der Dorfbewölkerung nicht unabhängig von obrigkeitlichen Massnahmen zur Herstellung des Friedens erfasst werden konnten. Der Dorfbewölkerung standen im Konfliktfall einerseits institutionalisierte Austragungsformen vor dem Untergänger oder den obrigkeitlichen Gerichten, andererseits nicht-institutionalisierte Formen zur Verfügung. Obrigkeitliche Schlichtungsversuche sind bezüglich ihrer Effizienz als ambivalent zu beurteilen. Als sich Schuhmacher Pfister endlich zu einer Klage entschlossen hatte, konnte er seine Interessen mit Hilfe des Ratsgerichts durchsetzen. Umgekehrt wurden obrigkeitliche Entscheidungen immer wieder verhindert, wie dies beispielsweise zu Beginn des Verfahrens seine Gegner, die Gebrüder Tangel, versuchten. Obwohl Gerichtsakten eine obrigkeitliche Quelle sind, die von Gerichtsschreibern in Form einer Zusammenfassung abgefasst wurden, enthalten sie zahlreiche individuelle Handlungen der Konfliktparteien und eignen sich deshalb zur Analyse von Beziehungshandeln als eines Aspekts ländlich-dörflicher Soziabilität.

## Anmerkungen

- \* Dieser Text basiert auf einem am 7. März 1995 vor der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich gehaltenen Referat zum Thema «Dörfliche Soziabilität in der Züricher Landschaft (am Beispiel von Grenzkonflikten)».
- 1 KELLER, Gottfried, Romeo und Julia auf dem Dorfe, Stuttgart 1994, 11.
  - 2 V. a. STAZH Akten der Landvogtei Kyburg A 131.1–7; Akten der Landvogtei Greifensee A 123.1 und Rats- und Richtbücher (1480–1540) B VI.232–254.
  - 3 Vgl. HÜRLIMANN, Katja, Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 1997 [ungedr. Manus.].
  - 4 GRIMM, Jacob / GRIMM, Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, 33 Bde., Leipzig 1854–1960 [Nachdruck München 1984], Bd. 4, 124–148 (Grenze); ferner ebda., Bd. 6, 1633–35 (Mark). Zum Grenzbegriff vgl. auch die Erläuterungen von CORDES, Albrecht, Kennzeichnung und Schutz von Dorfgrenzen. Ein Schiedsurteil zwischen den Breisgäudörfern Öhlinsweiler und Wolfenweiler aus dem Jahre 1491, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 16 (1996) 93–130, v. a. 94–96.
  - 5 RÜBEL, Karl, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld u. a. 1904. Rübél beschreibt die linearen Grenzen der Franken als etwas Aussergewöhnliches; WAITZ, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1882/83, 101, dagegen beruft sich auf Caesars Beschreibung der Germanen, wo festgehalten wird, dass diese jeweils an den Grenzen ein Gebiet wüst gelassen hätten; vgl. dazu HOKE, R., «Grenze», in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler / Ekehard Kaufmann, Bd. 1, Berlin 1971ff., 1801–04, ferner MARCHAL, Guy P., Grenzerfahrungen und Raumvorstellungen. Zur Thematik, in: Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.), hg. v. Guy P. Marchal (Clio Lucernensis 3) Zürich 1996, 11–25.
  - 6 BADER, Karl Siegfried, Der schwäbische Untergang. Studien zum Grenzrecht und Grenzprozess im Mittelalter (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen, 4) Freiburg i. Br. 1933, 8–13. Vgl. auch BRÄNDLI, Paul J., Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 78, 1986, 18–188, und SCHNEIDER, Reinhard, Lineare Grenzen – Vom frühen bis zum späten Mittelalter, in: Grenzen und Grenzregionen, hg. v. Wolfgang Haubrichs / Reinhard Schneider (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 22) Saarbrücken 1994, 51–68.
  - 7 BADER, Untergang (wie Anm. 6), passim.
  - 8 MARCHAL, Grenzerfahrungen (wie Anm. 5) [mit weiteren Literaturangaben].
  - 9 Grenzen und Grenzregionen, hg. v. Wolfgang Haubrichs / Reinhard Schneider (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 22) Saarbrücken 1994.
  - 10 Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie, Bd. 9: Der Einfluss politischer Grenzen auf die Siedlungs- und Kulturlandschaftsentwicklung, hg. in Verbindung mit dem Arbeitskreis für Genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa, Bonn 1991. Vgl. auch Medieval Frontier Societies, hg. v. Robert Bartlett / Angus MacKay Angus, Oxford 1989. Der Sammelband stellt die Grenzen zwischen England, Wales und Irland, zwischen Kastilien und Granada und entlang der Elbe ins Zentrum des Interesses.
  - 11 CORDES, Kennzeichnung (wie Anm. 4), 93–130, bes. 97. Vgl. auch BÜHLER-REIMANN, Theodor, Die Grenzziehung als Musterbeispiel von faktischem Handeln mit direkten Rechtswirkungen, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, hg. v. Louis C. Morsak / Markus Escher, Zürich 1989, 587–601; HERTZ, August, Grenzen und Grenzzeichen der Kantone Baselstadt und Baselland (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland 5) Liestal 1964; SCHMEISSNER, Rainer, Schweizer Rechtsdenkmäler: Stein-

- kreuze, Grenzsteine. Ein Beitrag zur Flurdenkmalforschung in der Schweiz, dargestellt an Beispielen aus der Zentral-, West-, Ost- und Nordschweiz, Regensburg 1980. Bühler-Reimann beschäftigt sich mit verschiedenen Möglichkeiten der Grenzziehung, wohingegen Heitz auf die Grenzzeichen im heutigen Kanton Basel eingeht; vgl. auch GRIMM, Jacob, Deutsche Rechtsaltertümer, Göttingen 1828, und DERS., Deutsche Grenzaltertümer, in: DERS., Kleine Schriften, Berlin 1864–90, 30–74.
- 12 VOLLRATH, Hanna, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: HZ 233 (1981) 571–594; DIES., Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989 (HZ Beiheft 20) München 1995, 319–348.
- 13 Vgl. dazu TEUSCHER, Simon, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt um 1500 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 9) Köln u. a. 1998, bes. 1–23.
- 14 Der Begriff der «dörflichen Soziabilität» stammt von Jean-Pierre Gutton und bezeichnet Beziehungsformen und -strukturen innerhalb von Gruppen wie auch zwischen verschiedenen Gruppen. GUTTON, Jean-Pierre, La Sociabilité villageoise dans l'ancienne France. Solidarités et voisinages du XVIe au XVIIIe siècle, Paris 1979, 7. Weitere Erläuterungen zum Begriff vgl. HÜRLIMANN, Beziehungen (wie Anm. 3), 45–53; SABLONIER, Roger, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, hg. v. Historischen Verein der Fünf Orte, Olten 1990, 11–233, bes. 63–132, und TEUSCHER, Bekannte (wie Anm. 13), 1–23.
- 15 «Nemlich des ersten, so hät geseit Burgin von Pfäffikon, das im vor fünffzig jaren wol ze wissen were und noch des der bach, der da gange usser dem Pfäffikonsee in den Griffensee und durch das Athal nider und durch Uster untz in den Griffensee was huser da dishalb dem bach legind gegen Kyburg, da gehortint die hohen gericht gen Kyburg. Und was huser aber ennent dem bach legint gegen Grüningen da gehortint die hohen gericht gen Grüningen [...]» StAZH A 131.1, 20a (7. Dez. 1465).
- 16 Zum Etter vgl. BADER, Karl Siegfried, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 1) Weimar 1957, 74–117; SABLONIER, Roger, Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. v. Lutz Fenske u. a., Sigmaringen 1984, 727–745.
- 17 Vgl. DEROUET, Bernard, Territoire et parenté. Pour une mise en perspective de la communauté rurale et des formes de reproduction familiale, in: Annales E.S.C. 50/3 (1995) 645–686. Derouet zeigt, dass die Nutzungsberechtigung an der Allmend nach zwei grundsätzlich verschiedenen Prinzipien bestimmt werden kann: nach dem Territorialprinzip oder dem Verwandtschaftsprinzip.
- 18 «Namlich also, das der ätter und eefad gienge unnd gan söllte ob im dorff von dem bächly und brünnentrag endisenthalb entzwüschend des edlen, vestenn, unnsers getrüwenn lieben bürgers Batten von Bonstetten reben unnd boumgarten uff den hochreyn hin inn hinder Batt Rüländen unnd her Johans Lügen hüßer unnd danenthin hinuf hinder Goriüs Yssenschlegels gartenn und uff der alten müry über die strass an den kilchhoff hinder der kilchen hinan und zwüschennd genants von Bonstettenn bürgreyn unnd Sant Sebastians pfründ gütter, hinder den spicher uff eins büchelly unnd von dem büchel schnür richts an Hanns Pfisters eggzün unnd von danen über den Werdenbach dürch Cünrat Fischers wyss glich hinder Ulrich Scherers hus unnd krutgartenn unnd Jacob Temperlis hus hinden an den bathrüns [run = Bach] an Oberuster weg unnd an dem weg hinab an Herman Neppers schür unnd dem zün nach an der landtstrass abhin entzwüschend der mülli wÿs unnd Annderes Büntzlis hindurch unnd über den Werdenbach endtzwüschend den hanff lendern unnd des kilchherren wÿs

- hinuff hindan an Felix Bachoffners hÿß wÿß von dannen schnürrechts dürch des kilchherren wÿß hinder her Jos Stoubers spÿcher an Marty Gyrenn eggzün unnd hinder desselben Marty Gyrenn gartenn harumb an die straß an Wylhelm Fÿchsen gartenn by dem grossenn nÿsboum unnd hinder her Heinrichen pfründhus, des Nitharts hus, Jacob Solannds, Jörg Lüren unnd Hans Webers hÿsser endt zwüschent den hanfflender und Batt Rüländen boumgartenn unnd das vorgemelt bächly.» StAZH Einzugsbrief Kirchuster A 99.5, 144 (17. Mai 1529).
- 19 Vgl. die Urkunden im Gemeindearchiv Uster ZG Kirchuster I A, 3 (17. Mai 1529) und I A 4 (14. Febr. 1530) sowie den Einzugsbrief StAZH A 99.5 (17. Mai 1529).
- 20 «[...] wie es sich verruckter zit gemacht, das ein gmeind etwelicher güter halb undergangenn unnd do sÿ uff ir acker und stos, so sÿ mit Jacob Pfister bißher gehepbt, sÿgent kumen, habent sÿ nach Jacoben Pfister geschickt unnd mit sinem güten willen den acker ermeßen und undergangen und marchen gesetzt, als er das vergünt und nachgelaßen dem selbigen undergang, vermeinent sÿ, Jacob Pfister statt thün söl und den zun, so uff irem stand, dannenthün, darmit sÿ nunmal das iren nutzen und bruchenn künent, wie er sich dann ouch des zuns halb dannen zü thünd allmal erbotten hab [...]» StAZH A 123.1, 128 (7. Okt. 1533).
- 21 «[...] sy habent nach im gschickt, er hab aber nüt gwüst, das sÿ mit im weltint undergan unnd sÿ also ußhin gangen und do er zü inen kumen, habent sÿ im anzöyung gäben, by einnem hagentorn [Weissdorn] und einer furen da söllis anher gan, do hab er zü inen den undergäneren grett, wolhin wen irs wüßent, wo es sol anhin gan, so wil ich sy üch vertruwen ze untergänd, do habent sÿ es domal undergangen unnd gmacht, hab ouch gmeint, es wår also recht. Aber er sig dem nach underricht unnd sig im von dem, der im sinen acker zü kouffen gäben, selbs gsagtt, das sin acker als breit sin söl als das holtz dar vor und es habentz die alten also undergangen, des halb im ungütlich hier in beschähen [...]» StAZH A 123.1, 128 (7. Okt. 1533).
- 22 Pfister sagte: «wie die nächst vorangeregt urtel ergangen, sigent also die vier mann uff die stöß kumen, sy wellen vereinbaren, do habentz die Tangel hinderstellig gmacht, das sÿ nit sigent eins worden, dann sÿ inen die sach nit habent wellen vertruwen unnd sig er deshalb nit sümig gwäßen, dan er hab wellen den vieren vertruwen.» StAZH A 123.1, 128 (7. Okt. 1533).
- 23 BADER, Untergang (wie Anm. 6), 4, und HÜRLIMANN, Beziehungen (wie Anm. 3), 32–41. Vgl. zu den Schiedsgerichten insbesondere BADER, Karl Siegfried, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Tübingen 1929; KORNBLUM, Udo, Zum schiedsrichterlichen Verfahren im späten Mittelalter, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, hg. v. Hans-Jürgen Becker u. a., unter Mitwirkung von Adolf Fink, Aalen 1976, 289–312; RENNEFAHRT, Hermann, Beitrag zu der Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens besonders nach westschweizerischen Quellen, in: Schweizerische Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16 (1958) 5–55; 17 (1959) 196–218; SCHMID, Regula, Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995, bes. 244f.; USTERI, Emil, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht, Zürich 1925; WINKELBAUER, Thomas, «Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen». Zur Behandlung von Streitigkeiten und von «Injurien» vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit, in: ZRGermAbt 109 (1992) 129–158.
- 24 Hans Schellenberg: Untervogt im Obern Amt der Landvogtei Kyburg (1499–1506 nachgewiesen).
- 25 «[...] wie dz der genant Gyger [= Hamberger] gemeltem vogt von Kyburg und im clagt habe, wie dz vogt Schellenberg im sine byren ab sinen byrbömen abgeschütt und abgelasen und darzu im sine zun usgehown und verbrendt hab unnd so sich aber uff dem undergang, so der Gyger und der Schellenberg darum mit einandern gehept, erfunden, dz der Gyger dem Schellenberg

- unrecht getan und er im dz sin innegeht hat, so vermeinti er, dz der Gyger gemelten minen Herren darumb ein buß verfallen sin söll.» StAZH A 131.1, 108 (8. Juni 1506).
- 26 «Darzü im der genant Gyger durch sin erlopten fürsprecher antwurten ließ, dz inn sölicher anzug an genanten vogt Bertschy befördnen tätt, dann er vermeinti nit, dz er dem vogt sölich klagt, sunder im sölich geseit und ob dann er im dz clagt hett, vermeinti er darumb kein büß nit verfallen sin, dann er habi sölichen zun und die böm by den achtzechen jaren unansprechig innegeht und für dz sin genutzot und genossen und nie anders gewust, dann es wäri dz sin bis uff den undergang, so er und der Schellenberg mit ein ander darumb gehept und als er dz also am undergang verloren hab, so spröchy er dz nit mer an, darumb in güttem vertruwen, er des wägen minen heren kein büß verfallen noch ze geben schuldig ze sind.» StAZH A 131.1, 108 (8. Juni 1506).
- 27 StAZH A 123.1, 83 (7. Juli 1522).
- 28 «Wer ouch, daz jeman mit dem andern stössig wurde, der gütter ze Basserstoff hette, es wär umb undergang, umb wasserrün, umb weg, umb steg oder umb marchen, so sölent beid teil komen für die dorffmeyer derselben stössen, und die sölent dann darzu gan und sy entscheiden, alz sy ir er und ir eyd wyset, nieman ze liep noch ze leyd. // Wölten sich aber die dorffmeyer nit darzü fügen, so sol es jnen ein vogt gebieten.» Öffnung von Bassersdorf um 1400 StAZH A 97.1; zit. nach: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, Alte Folge, Teil 1 (SSRQ 1): Öffnungen und Hofrechte, Bd. 1, hg. und bearb. v. Robert Hoppeler, Aarau 1910, 394.
- 29 StAZH A 123.1, 128 (7. Okt. 1533), vgl. auch A 123.1, 127 (2. Okt. 1533).
- 30 Vgl. StAZH F II a 255 Weisses Buch 2 (1538) 58.
- 31 «[...] den selbigen span habind die obgenanten drig dorffmeyer und der vorster zwüschennd inen verricht ouch ein spruch darum geben und marchstein gesetzt, worby ein yetlicher pliben sölle unnd wie im der spruch worden unnd von inen ab dem stoß heim ganngen, do habind die obgemelten dorffmeyer und der vorster ein stein wider ußgraben und ime den hinderrucks bas in sine gütter, die er schwarlich verzinsen müsse, gesetzt [...]» StAZH A 131.6, 192 (23. Juni 1552).
- 32 StAZH A 131.6, 192 (23. Juni 1552).
- 33 Vgl. BADER, Untergang (wie Anm. 6), 21–26.
- 34 Zu den Flüssen als Grenzzeichen vgl. PEYER, Hans Conrad, Gewässer, Grenzen und Märkte in der Schweizer Geschichte (MAGZ 48/3) Zürich 1979, 5–17.
- 35 Vgl. MEIER, Thomas, Territorialisierung der Gesellschaft? Überlegungen zu Raum und Raumstrukturen aus mediävistischer Sicht, in: Dokumente und Informationen zur schweizerischen Orts-, Regional- und Landesplanung (DISP) 92 (1988) 29–35.
- 36 Lach, Lachbaum von lāh = Merkmal, Mal; GRIMM, Wörterbuch (wie Anm. 4), Bd. 6, 11–12. Mehrere Grenzbäume zusammen werden auch als «wagende Studen» bezeichnet, vgl. ANLIKER, Fritz, Die «wagenden Studen» bei Eriswil, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 37, 1975, 42–60.
- 37 «Wie das er, Vischer, verrückter zit mitt ettlichen sinen nachpüren in einem hag ein undergang gethan, in wölichem hag ein eichly gestanden, das zü einer lach ghüwenn und zü einer undermarch geben worden, nun so sige Vischer der söllich lacheichly abgehoben und hinweg gethann hab [...]» StAZH A 131.3, 176a–b (29. Nov. 1533).
- 38 «[...] des sy der müter ghorsam gwäsen, hinüß gfaren und zü sölichem eichly komenn, do habe sy bedonckt, das dür gwäsen, und deshalb das understanden zü sticken, sige das so schwach gsin, das sy gförchtet, sy fallind uberab, und deßhalb das eichly wie sy gmögenn, by langem abghüwen und gar nit gwüst, dan sy sich nützet darüff verstanden, öb solchs ein lach oder march gwäsen sig oder nitt, und darumb dwyll als kind solichs nit gewüst.» StAZH A 131.3, 176a–b (29. Nov. 1533).
- 39 StAZH A 131.2, 32 (undatiert).

- 40 «[...] als dann sy die gmeind [Volketswil] und der Hanns Meyer [von Volketswil] holtzer an ein anderen im wald ligen habennnd, wie dann die selbigen holtzer zwuschennd durchhin ordentlich unndermarchet sind, da aber der genant Hanns Meyer inen ettwas holtz über die marchen anspreche, darumb so vermeine die gmeind diewil gutt offen marchstein zwuschennd beiden holtzeren stanndind, solle es genntzlich by den selbigen marchen pliben [...]» StAZH A 131.6, 95 (5. März 1550).
- 41 Gerichtsurteil: «[...] dassy es genntzlich by denen marchsteinen, so zwüschennd beiden holtzeren gesetzt sind, lassind pliben und das ouch sy disen lägerstein, so der Hanns Meyer anzöugt für kein marchstein achtind nach gebind [...]» StAZH A 131.6, 95 (5. März 1550).
- 42 «Item Heiny Moroff (Morf) von Bissigkon (Bisikon) hatt gesagt, er gezüg habe uff ein zitt inn Folckentschwiler holtz ein kolhuffenn gebrenndt unnd habe daselbs umbhin ein büchli abgehoben, sye der Hans Meyer darzu komen unnd in gezug darumb gestrafft, namlich so habe Felix Müller von Folckentschwil in sinem huß ime gezügen die tädung gegen Hans Meyer umb das büchli gehulffen machen, er gezüg mege aber nit wissen, inn wellichem holtz das büchly gstanndn sye.» StAZH A 131.6, 95 (5. März 1550).
- 43 Vgl. beispielsweise eine Auseinandersetzung um den Grenzverlauf in Dietlikon, in der die eine Partei behauptete, ihr Land gehe bis zum Kirchweg, die andere aber auch einen Teil davon beanspruchte und auf drei Grenzsteine verwies. Nach der Besichtigung der Grenze stellte sich heraus, dass sich die Grenzsteine gar nicht auf die strittige Grenze bezogen. StAZH Akten der Obervogtei Dübendorf und Schwamendingen A 114.1, 85 (9. Mai 1565).
- 44 StAZH A 123.1, 52 (5. Mai 1516).
- 45 BADER, Dorf (wie Anm. 16), 21ff.
- 46 Dass «nit usgemarchet noch gesünderet, wie vil und wýt sy gerechtigkeit gegen vermelter Banhalden inn holtz und veld gehept, dardurch sy lenger je verrer gegen derselben genutzet und gebuwen [...]» StAZH A 131.7, 19 (5. Juni 1553).
- 47 = gegabelt.
- 48 Erhöhung zwischen zwei Furchen im Acker.
- 49 StAZH A 131.7, 19 (5. Juni 1553).
- 50 Felix Schwarzmurer war Gerichtsherr der Gerichtsherrschaft Altikon.
- 51 «[...] wie der genannten von Torlikon schwin in irem veld unnd holtz der eichlen halb durch ire zün unnd fridhage inen schaden tätten, darumb sy den selben von Torlikon uff dem iren abgetriben [...]» StAZH C I, 2587 (23. Okt. 1499).
- 52 «Dargegen aber der obgemelten von Torlikon anwalte vermeinten, sy tätten irs schwin gnüßsam behirten, dann ob sy ettwan durch die fridhäg brechtend und inen schaden tätten, were inen leid, der selben von Altikon vāhe brech ouch ettwan uff ire güter, darvon inen schaden beschāhe, aber wo die von Altikon iren fridhag nach lüt deß gemelten spruchbriefs notürfflich versāhen unnd in eren hielten, möchte wol sin, das inen desgliehen den von Altikon dester minder schaden beschāhe mit sölichem vāhe [...]» StAZH C I, 2587 (23. Okt. 1499).
- 53 Urteil: «[...] das die obgemelten von Altikon den fridhag, zwuschen inen unnd denen von Torlikon gestelt, fürehin in güter eren wesentlichen halten, also ob sach were, das der von Torlikon roß, kügen oder rinder dardurch schaden tätten, söllen sy nit engelten und aber von der schwin wegen, söllen die von Torlikon behirten, das sy den von Altikon nit schaden tügen und ob sy inen schaden tätten, söllen sy inen abtragen [...]» StAZH C I, 2587 (23. Okt. 1499).
- 54 StAZH C I, 2588 (18. Nov. 1501).
- 55 «[...] das die von Thorlikon ire suwen gewaltigklich gehütt hand im Schlatt un [korrigiert aus <und>] erloubt und och der geschworn forster sy darin funden hat, das sy dann dem junckheren billich den frevel söllend abtragen, von yetlicher sie ye dry schilling haller und dem forster

- von jettlicher suw ein brott nach lutt der offnung, do stontend die von Thorlikan dar und vermeintten beschwert sin [...]» StAZH A 106, 5 (25. Sept. 1511).
- 56 BADER, Untergang (wie Anm. 6), 27ff.
- 57 Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (HDA), hg. v. Hans Bächtold-Stäubli, 10 Bde., Berlin / Leipzig 1927–1942 [Nachdruck Berlin 1987], hier Bd. 2, 1677f.; SCRIBNER, Bob, Symbolising Boundaries. Defining Social Space in the Daily Life of Early Modern Germany, in: Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, hg. v. Gertrud Blaschitz u. a., Graz 1992, 821–841, bes. 825.
- 58 Obwohl dieses Beispiel häufig zitiert wird, werden jeweils nur wenige und immer die gleichen Quellenbelege angeführt. Die meisten Belege stammen von Grimm; er kann den Brauch in den Quellen vom Frühmittelalter bis ins 13. Jahrhundert nachweisen. Ohne Quellenangabe führte er zusätzlich an, dass dieser Brauch in gewissen Gegenden bis ins 19. Jahrhundert bekannt gewesen sei; vgl. HDA 3, 1141; 6, 1217; GRIMM Rechtsaltertümer (wie Anm. 11), 143–146.
- 59 «[...] und fiengind an undergan by dem brunnen ob und hinab zû einer zwiegetten eich, da stiesse inn Heiny Bumann us der muly von Wisnang [Weisslingen] mit dem kopf an die eich und redte er, genanter Muggler, were nun sölichs undergangs destbass in gedencck und wisde davon ze sagen, so sy niema me weren und namlich so were er ein knab bi den 12 jaren domals, da dannen gienge sy hinab zû eim holzrein, da stunde ein büch, also stiesse Heiny Seiler von Teiling [Weisslingen] einen knaben mit dem kopf an die büchen, der selb knab were des alten Heiny Müllers sun, hies och Heiny und were eins jars elter dann er und redte Heiny Seiler ist dem Muggler der kopf in die eichen gstossen, darumb dz er des undergangs nit vergesse, so were dem jungen Heiny Müller sin kopf och an die büchen gstossen, dz er des nit vergesse, darnach giengen sy fürer bis wider zum brunnen.» StAZH A 131.1, 48a (1485).
- 60 Vgl. BÜHLER, Theodor, Gelebtes Recht / Entfremdetes Recht, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 9 (1987) 5–16.
- 61 HÜRLIMANN, Katja, Öffentlicher Konsum in Wirtshäusern: Soziale Funktion des Konsums in den Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg im 15./16. Jahrhundert, in: Geschichte der Konsumgesellschaft, hg. v. H. Siegrist / J. Tanner / B. Veyrassat, Zürich 1997, 147–163.
- 62 KNAPP, Theodor, Über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen, vornehmlich im südwestliche Deutschland, in: Grenzrecht und Grenzzeichen, hg. v. Karl Siegfried Bader (Das Rechtswahrzeichen. Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde 2) Freiburg i. Br. 1940, 1–45, hier 7; vgl. auch FREIHERR VON KÜNSSBERG, Eberhard, Geheime Grenzzeugen, in: ebda., 68–83.
- 63 «Wer den andrenn überehret, überschnydt, überhuset, übermäyt, überzünet und übergrebt über offen marchen, der ist verfallen unsern herrn ze büss zehen pfundt pfenning uff ir genade. // Were ouch, das yemand dhein marchstein usertÿ, usgruebe oder darmit anders thäti, dann er sol, mit wüssen, ald er nachtschachenn thät, der ist unnsern herren verfallen lyb und guot uf ir gnad. Oder, dass sy einen mögent straffen ye nach gestallt und gelegenheit der sach.» Abschnitt 11 und 12 des Amtsrechts Kyburg 1424. Abschrift im Weissen Buch 1, um 1534, StAZH F II a 271, 20.
- 64 SOMMER, Max, Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung des Gerichtswesens (MAGZ 34/1) Zürich 1944, 53.
- 65 Vgl. HDA 3, 1141, und SCRIBNER, Boundaries (wie Anm. 57), 821f.
- 66 Vgl. dazu WALZ, Rainer, Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit, in: Westfälische Forschung 42 (1992) 215–251, der von einer «agonalen Kultur» im frühneuzeitlichen Dorf spricht. Diese sei von einer Art des Kampfes v. a. um Güter bestimmt, bei der es primär um den Versuch gehe, das Ansehen, die Ehre des Gegners zu mindern.
- 67 Der Spiegel 52/1994, 50–51.
- 68 Ebda., 51.
- Markus Stromer**  
Wege zum Dorf.  
Die Nutzung ländlicher Wege als Ausdruck dörflicher Selbstbestimmung ..... 187
- Peter Niederhäuser**  
Dorfgemeinden und Herrschaftsstrukturen im Zürcher Weinland im Übergang zur Frühen Neuzeit ..... 203
- Marc Dosch**  
Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde in Graubünden im 15. und 16. Jahrhundert ..... 245
- Adrian Collenberg**  
Alp Ranasca.  
Rechtshistorische und ökonomische Aspekte einer «Alpwirtschaft aus Distanz» im 15. und 16. Jahrhundert ..... 261
- Urs Amacher**  
Die Fischermaien.  
Die Gerichtstage der Fischer zwischen eigener Reglementierung und herrschaftlicher Machtausübung ..... 279
- Alfred Zangger**  
Alltagsbeziehungen zwischen Klosterherrschaft und Bauern am Beispiel des Prämonstratenserklosters Rüti im 15. Jahrhundert ..... 295
- Erwin Eugster**  
Die Herren von Toggenburg ..... 311
- Peter Erni**  
Güterverwaltung und Schriftlichkeit des Klosters St. Katharinental in Basadingen.  
Bemerkungen zur kontextbezogenen Interpretation spätmittelalterlicher Urbarien ..... 343
- Gregor Egloff**  
Das Urbar als Werkzeug historischer Erinnerung und Legitimation.  
Güterverzeichnisse des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster vom 14. bis ins 17. Jahrhundert ..... 371